

**Verbandsgemeinde Liebenwerda**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans**

**der Stadt Falkenberg/Elster**

**zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum  
Kiebitz“ der Stadt Falkenberg/Elster**



**Landkreis Elbe-Elster  
Region Lausitz-Spreewald  
Land Brandenburg**

**Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).....	3
1.1	Anlass .....	3
1.2	Inhalt.....	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	3
3	Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	4
3.1	Landes- und Regionalplanung .....	4
3.2	übergeordnete Fachpläne .....	4
3.2.1	Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001).....	4
3.2.2	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster .....	4
3.2.3	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“ .....	4
3.2.4	Hochwasserrisiko.....	5
3.3	Kommunale Planungen .....	5
3.3.1	Flächennutzungsplan der Stadt Falkenberg/Elster.....	5
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen .....	6
4.1	Bestandsaufnahme und Prognose .....	6
4.1.1	Standortbedingungen und Planungsziele .....	6
4.2	Flächenbilanz .....	9
4.3	Maßnahmen des Eingriffes und des Ausgleiches .....	10
4.4	Artenschutz.....	10
4.5	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	10
6	Zusätzliche Angaben .....	11
6.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse .....	11
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans .....	11
7	Maßnahmen des Bebauungsplans zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	11
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	11
7.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	11
7.3	Pflegemaßnahmen für M5 und M7 .....	12
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13
9	Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze .....	14

Abbildung 1: Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (21.12.2001)

Abbildung 2: Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Tabelle 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen durch die 7. Änderung des FNP

Tabelle 2: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung

# 1 Anlass und Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

## 1.1 Anlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Falkenberg/Elster soll im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ geändert werden.

Die Verbandsgemeindeversammlung Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.02.2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Falkenberg/Elster eingeleitet.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster stehen derzeit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ entgegen – damit besteht ein Änderungserfordernis.

## 1.2 Inhalt

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet:

- a) Änderung einer Sondergebietsfläche für Erholung (SOErh) in sonstige Sondergebietsfläche für Fremdenverkehr (SOFremd)
- b) Änderung öffentlicher Grünflächen in SOFremd und Bedarfsparkplatz
- c) Änderung öffentliche Bedarfsparkplatzfläche in Grünfläche für Maßnahmen

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“.

## 2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das Bebauungsplangebiet „Erholungszentrum Kiebitz“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ verwiesen.

### 3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Verweis auf Begründung Kap 3.1.

#### 3.2 übergeordnete Fachpläne

##### 3.2.1 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)

Das Landschaftsprogramm für Brandenburg gibt zusammenfassend für die naturräumlichen Einheiten schutzgutbezogene Zielkonzepte vor.

Als allgemeine Entwicklungsziele werden

- der Erhalt möglichst großer naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften,
- der Erhalt der weiträumig, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere in Gebieten die durch tiefgreifende Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wurden,
- der Aufbau eines geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbunds (dabei soll insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden) und
- der Erhalt einer wertvollen Kulturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin

benannt.

##### **Berücksichtigung in der FNP-Änderung:**

In erster Linie wird festgestellt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um einen naturnahen, unzerschnittenen Lebensraum mit Funktionen eines wertvollen Naturhaushaltes (Kulturlandschaft) handelt. Der Änderungsbereich wird intensiv als Erholungsgebiet genutzt. Zudem befinden sich keine wertgebenden Biotope im Planungsraum, die spezifischen Arten einen Lebensraum bieten.

Daher ist ein Erhalt der aufgeführten Lebensräume und Eigenschaften per se nicht möglich, da es dem aktuellen Planungsraum an der Ausstattung fehlt, die es gemäß den Zielen des Landschaftsprogrammes zu erhalten gilt.

**Den Zielen des Landschaftsprogramms wird nicht widersprochen.**

##### 3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster aus dem Jahr 2010 stellt sich als Teilfortschreibung mit dem Schwerpunkt Biotopverbundplanung für den gesamten LK dar.

Die Vorhabenfläche ist als „Acker“, „Grünland“ und „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb von Bestandsflächen des Biotopverbundes mit der Maßnahme „Erhalt und Pflege von Kleingewässern (wertgebende Artvorkommen Amphibien / Flora). Die Planfläche zählt nicht zu den Gebieten mit nationaler / länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

##### **Berücksichtigung in der FNP-Änderung:**

Die Änderungsfläche berührt keine anderweitigen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie Entwicklungskonzepte der Biotopverbundplanung des LK EE (2010). Der Änderung steht kein Biotopverbunds-Zielkonzept oder den zugehörigen Maßnahmen entgegen.

##### 3.2.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzer Baggerteich“ (LSG § 26 BNatSchG). Das LSG umfasst eine Fläche von 180 ha und ist im Mai 1968 (Beschluss Nr. 03-2/68) durch den Rat des Bezirkes Cottbus, zuletzt geändert durch die „Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete“ vom 29.01.2014, nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus, beschlossen worden. Grundlage der Gebietsschutzausweisung sind die §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur vom 04.08.1954 (NaturschutzG). Für die in der Zeit der DDR festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen keine Verordnungen, die konkrete Schutzzwecke festlegen. Somit ist der § 26 BNatSchG anzuwenden, welcher besagt:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Nutzungszweck zuwiderlaufen.

#### **Berücksichtigung in der FNP-Änderung:**

In der verbindlichen Bauleitplanung wurde das Einvernehmen der Planung mit den Schutzziele des LSG „Kiebitzer Baggerteich“ durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt.

#### **3.2.4 Hochwasserrisiko**

Die Änderungsfläche liegt im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Der maßgebliche Hochwasserstand ist mit 83,70 m ü. NHN angegeben.

Für das Risikogebiet ist § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten. Das heißt, bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete, sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

#### **Berücksichtigung in der FNP-Änderung:**

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen getroffen.

### **3.3 Kommunale Planungen**

#### **3.3.1 Flächennutzungsplan der Stadt Falkenberg/Elster**

Die Stadt Falkenberg/Elster verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderung vom 21.12.2001), eine 2. Änderung vom 26.05.2006 sowie über eine 3. – 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan (1. Änderung vom 21.12.2001) bildet die Grundlage der 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Der dazugehörige Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 weist die Entwicklungsziele Siedlung und Grünflächen analog des wirksamen Flächennutzungsplans (1. Änderung) aus.

Die in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte sonstige Sondergebietsfläche für den Fremdenverkehr, die dargestellte Verkehrsfläche für „Bedarfparkplatz“ und die öffentlichen Grünflächen weichen vom Entwicklungsgebot des Landschaftsplans geringfügig ab.

Diese geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans sind abwägungsrelevant vertretbar. Im Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen für zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, entnommen aus der verbindlichen Bauleitplanung, vor Ort neu entwickelt.

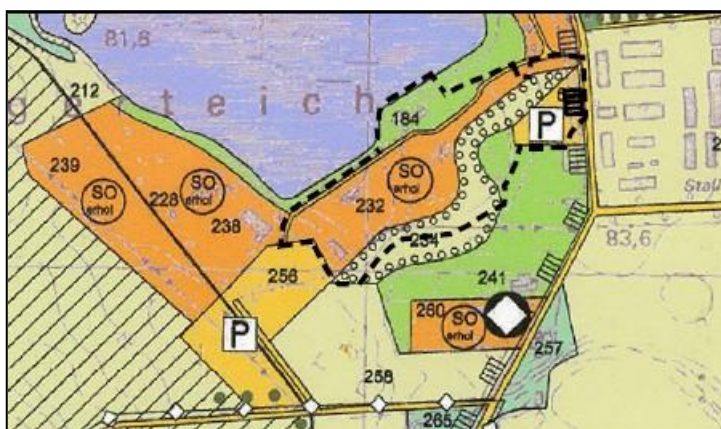
## 4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

### 4.1 Bestandsaufnahme und Prognose

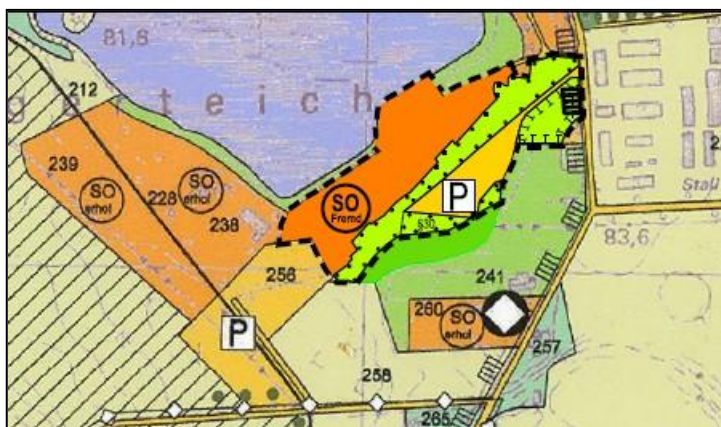
Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die neu dargestellten bzw. geänderten Sondergebietsflächen und Bedarfsparkplatzflächen für die noch kein Baurecht besteht und somit durch die Änderung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle ein neuer Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet wird. Die anderen Darstellungen orientieren sich am Bestand.

#### 4.1.1 Standortbedingungen und Planungsziele

**Abbildung 1: Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Falkenberg/Elster (21.12.2001) im Bereich der 7. Änderung des FNP; M 1:10000 (Änderungsbereich schwarz gestrichelt)**



**Abbildung 2: Darstellung der 7. Änderung FNP der Stadt Falkenberg/Elster; M 1:10000 (Änderungsbereich schwarz gestrichelt)**



Die Eckdaten des Vorhabens werden nachfolgend dargelegt.

Gemeinde:	Verbandsgemeinde Liebenwerda, Stadt Falkenberg/Elster
Gemarkung:	Falkenberg
Flur:	13
Flurstücke:	241, 99, Teil aus 256 (alt 249)
Größe:	ca. 4,12 ha
wirksamer FNP:	Sondergebiet Erholung (SOErh) – ca. 2,01 ha Verkehrsfläche Bedarfsparkplatz – ca. 0,41 ha Grünflächen – ca. 1,70 ha

7. FNP-Änderung: (davon Maßnahmenflächen ca. 1,02 ha)  
 Sondergebiet Fremdenverkehr (SOFremd) – ca. 1,98 ha  
 Verkehrsfläche Bedarfsparkplatz – ca. 0,66 ha  
 Grünflächen – ca. 1,48 ha  
 (davon Maßnahmenflächen ca. 0,35 ha)

**Tabelle 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen durch die 7. Änderung des FNP**

<b>Schutzgut</b>	<b>Zustand</b>	<b>Prognose</b>
Fläche	Die Änderungsfläche stellt sich als Erholungsgebiet dar.	Geringe Beeinträchtigungen durch Nachverdichtung eines für die Erholung genutzten Standortes.
Boden	Die Böden im Planbereich bestehen vollständig aus sandigem Ausgangssubstrat. Dabei handelt es sich um Braunerde-Gleye, überwiegend aus Auslehmsand über Auesand und gering verbreitet aus Auelehm über Auesand. Der Boden im Änderungsbereich ist durch die touristische Nutzung stark vorbelastet. Altlastenverdacht ist nicht bekannt. Die Puffer- und Speicherfunktion der nicht versiegelten Böden ist aufgrund der sandigen Substrate gering. Die Wasserdurchlässigkeit ist dementsprechend hoch. Die Naturnähe der unversiegelten Böden ist im geringen Maße ausgeprägt. Das Biotopentwicklungspotential ist im geringen Maße ausgeprägt.	Das Schutzgut Boden ist von der Umsetzung der Planung direkt und dauerhaft betroffen, da die Versiegelung bislang unversiegelter Böden vorbereitet wird. Bei Umsetzung der 7. Änderung können Böden zusätzlich ganz oder teilweise versiegelt werden. Im Bereich der Überbauung wird der Boden sämtliche natürliche Funktionen verlieren. Die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplan.
Wasser	Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Betroffen sind der Gewässerrandstreifen des Kiebitzsees von 5,0 m Breite ab Uferlinie landeinwärts (Gewässer II. Ordnung). Der durchschnittliche Grundwasserstand ist zwischen 82,0 (Norden) und 82,3 m ü. NHN (Süden) laut Grundwasserisohypsenplan des LfU Brandenburg angegeben. Durch die anstehenden sandigen Substrate ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen sehr gering geschützt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort.	Aufgrund der örtlichen Verhältnisse kann die Versickerung von Niederschlagswasser auf der Änderungsfläche weiterhin sichergestellt werden. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser durch eindringende Schadstoffe zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht anzunehmen. Die Schutzstreifen des Gewässers II. Ordnung wurden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
Klima / Luft	Das Kartenmaterial des Landschaftsprogramms Brandenburg (2001) enthält keine Angaben zur Luft- und Klimasituation vor Ort. Jedoch sind die offenen Wasserflächen und die angrenzenden Agrarflächen gute Kaltluftammelgebiete oder Kaltluftabflussbahnen, die für die Durchlüftung am Ort der Änderungsflächen sorgen. Die Änderungsfläche besitzt dadurch	Durch die zusätzliche Versiegelung werden Freiflächen verkleinert, jedoch sind Auswirkungen auf das Kleinklima und auf die Luftqualität nicht zu erwarten, da die angrenzenden Wasser- und Agrarflächen und ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet im Gesamttraum erhalten bleiben. Eine zusätzliche Barrierewirkung durch zusätzliche Bebauung wird nicht gesehen.

Schutzgut	Zustand	Prognose
Landschaft	<p>eine gewisse bioklimatische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Das Landschaftsbild ist als Erholungsgebiet, abgehängt von der Stadtsiedlung Falkenberg/Elster, anzusprechen. In östlicher Himmelsrichtung grenzt eine Tierhaltungsanlage an. Das Landschaftsbild ist durch die Lage im LSG „Kiebitzer Baggerteich“ mit hoch zu bewerten.</p>	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhandene Gebietscharakter nicht geändert. Mit den im verbindlichen Bauleitplan getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, Begrenzung der Versiegelung sowie Kompensationsmaßnahmen wie Entsiegelung Fahrstreifen und Entwicklung Hecken und Blühwiese, fügt sich die Änderungsplanung in den Gebietscharakter als Erholungsgebiet ein.</p>
Pflanzen / Tiere	<p>In der Änderungsfläche wurden in der verbindlichen Bauleitplanung folgende Biotoptypen kartiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ferienhausgebiet mit Gehölzen (102502)</li> <li>- Erholungs-/Sportanlage (10170)</li> <li>- Spielplatz (10202)</li> <li>- Befestigter Weg (12653)</li> <li>- Unbefestigter Weg (12651)</li> <li>- Unversiegelter Parkplatz (12641)</li> <li>- Baumreihe nicht heimischer Arten (071423)</li> <li>- Baumreihe heimischer Arten (071421)</li> <li>- Solitärbäume (07501)</li> <li>- Baumgruppe (071501)</li> <li>- Sportrasen (051601)</li> <li>- Grünanlage unter 2 ha (101011)</li> </ul> <p>Nach dem Artenschutzfachbeitrag zur verbindlichen Bauleitplanung wurden Zauneidechsen (Art des Anhangs IV der FFH-RL) und 30 Brutvogelarten innerhalb der Änderungsfläche vorgefunden. Im Artenschutzfachbeitrag werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen, weil mögliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.</p>	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung werden keine geschützten Biotopflächen, keine geschützten Pflanzenarten und keine wertvollen Gehölze beeinträchtigt. Betroffen sind Grün- und Freiflächen, welche an anderer Stelle im Eingriffsgebiet wieder neu entwickelt werden.</p> <p>Mit Durchführung der im verbindlichen Bauleitplan festgesetzten Maßnahmen werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Sicherheit nicht eintreten.</p>
Mensch	<p>Das Erholungsgebiet „Kiebitz“ besteht schon seit Jahrzehnten. Im Einwirkungsbereich befindet sich eine Schweinezuchtanlage. Aufgrund dieser gewachsenen Strukturen ist das Erholungsgebiet als Mischgebiet anzusprechen. Das Schutzgut Mensch wird im Wesentlichen von Geruch-, Staub- und Schallemissionen, die mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage einhergehen, berührt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die 3. Änderung des B-Plans Nr. 8 wurden gutachterlich für die verbindliche Bauleitplanung ermittelt.</p>	<p>Durch die Vorbelastung der Einwirkungen der Tierhaltungsanlage auf das Erholungsgebiet wurden folgende Auswirkungen gutachterlich ermittelt.</p> <p>Lärm: Die Lärmimmissionen der Tierhaltungsanlage halten die Richtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 ein bzw. unterschreiten diese.</p> <p>Staub: Für Staub sind die Werte der TA Luft irrelevant. Bioaerosole werden ausgeschlossen.</p> <p>Geruch: Die Geruchsimmissionen der Tierhaltungsanlage überschreiten eine Jahreshäufigkeit von 15 % nicht. Dort wo Beherrbergung vorgesehen ist, wird der</p>

Schutzgut	Zustand	Prognose
	Die Änderungsfläche liegt im Hochwasserrisikogebiet (HQ200). Nach Angaben der unteren Wasserbehörde liegt der modellierte Wasserstand bei 83,70 m ü. NHN.	Wert von 10 % Wahrnehmungshäufigkeit im Jahresmittel unterschritten. Im Ergebnis der Gutachten werden die Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete eingehalten. Mit den im verbindlichen Bauleitplan getroffenen Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen, sind wesentliche Gesundheits- und Sachschäden im Hochwasserfall HQ200 nicht anzunehmen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind unter Beachtung des BbgDSchG nicht zu erwarten.
Landschaftsschutzgebiet	Die Änderungsfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzer Baggerteich“. Gemäß § 26 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für die wirksamen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne wurde eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 1 BNatSchG aus überwiegend öffentlichem Interesse durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung erteilt. Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gemäß dem Erlass vom 22.09.2017 erforderlich. Eine Zustimmung durch das MLEUV ist nicht erforderlich.	Im verbindlichen Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu der Änderungsplanung dargelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der zentrale Zweck des Landschaftsschutzgebietes, die Landschaftsbestandteile um den Kiebitzer Baggerteich zu schützen, nicht beeinträchtigt wird. Für die 3. Änderung des Bebauungsplans wurde eine Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.
Wechselwirkungen	-	Spezielle Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den bereits beschriebenen Auswirkungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, sind nicht zu erkennen.

#### 4.2 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster betrifft einen Teil des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“, welcher insgesamt ca. 4,12 ha groß ist. Die mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Veränderung der Nutzungsarten in Bezug auf die Flächen im Geltungsbereich ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

**Tabelle 2: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung im Geltungsbereich des wirksamen FNP**

Flächenausweisung des wirksamen FNP im Änderungsbereich		Flächenausweisung der 7. Änderung des FNP	
Flächenbezeichnung	Größe in ha	Größe in ha	Auf-/Abgang in ha
Sondergebietsfläche (SOErh)	2,01	-	-2,01
Sonstige Sondergebietsfläche (SOFremd)	-	1,98	+1,98
Verkehrsfläche Bedarfsstellplatz	0,41	0,66	+0,25
Grünflächen	1,70	1,48	-0,22
<b>Gesamtfläche</b>	<b>4,12</b>	<b>4,12</b>	<b>0</b>

#### **4.3 Maßnahmen des Eingriffes und des Ausgleiches**

Die 7. Änderung des FNP der Stadt Falkenberg/Elster stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Dieser Eingriff ist entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die Festlegung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Flächen obliegen der verbindlichen Bauleitplanung und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

#### **4.4 Artenschutz**

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die derzeit im Parallelverfahren aufzustellende 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein separater Artenschutzfachbeitrag (ASB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Im Ergebnis ließ sich für alle streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten feststellen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens, unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht eintreten werden.

#### **4.5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

An dem in Tabelle 1 des Umweltberichtes beschriebenen Zustand der Schutzgüter würde sich nichts ändern. Eine Nichtdurchführung der Planung würde die touristische Entwicklung der Stadt beeinträchtigen.

### **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der 7. Änderung des FNP ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Der gewählte Standort steht im örtlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung und Nutzung, sodass auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

## 6 Zusätzliche Angaben

### 6.1 *Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse*

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

### 6.2 *Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans*

Nach Ziff. 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen.

Die 7. Änderung des FNP schafft kein Baurecht. Dieses wird erst durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans geschaffen. Im Rahmen des Bebauungsplans werden die städtebaulichen Ziele konkretisiert und die tatsächlich möglichen Eingriffe in Natur und Umwelt deutlich. Erst auf dieser Ebene können und sollen die konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass es im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen nach Aufstellung des Bebauungsplans vor allem darum geht zu prüfen, ob die festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

## 7 Maßnahmen des Bebauungsplans zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

### 7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

#### **VASB1 – Wegebeleuchtung**

Für die Wegebeleuchtung sind Full-Cut-Off-Leuchten auf Leuchtmasten geringer Höhe (max. 3 m) zu installieren. Die Anstrahlung ist von oben nach unten zu richten. Als Leuchtmittel sind Amber-LEDs max. 2.700 Kelvin einzusetzen. Ein bedarfsgerechter Betrieb z.B. durch Schaltuhren und Bewegungssensoren, ist zu gewährleisten.

#### **VASB2 – Bauzeitenregelung für Brutvögel**

Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang April zu beginnen, um eine Ansiedlung von brütenden Vogelarten in potenziellen Störungsbereichen zu unterbinden.

### 7.2 Ausgleichsmaßnahmen

(Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes)

### Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **Maßnahme 1 (M1) – Fledermaus-Winterquartier**

Festgesetzt ist das vorhandene Fledermaus-Winterquartier im Sondergebiet SOFerien, welches für die Beseitigung von Lebensraum für Winterquartier der Mopsfledermaus, sonstiges Quartier für Braunes Langohr, Winterquartier für Erdkröte und Nester Rotschwänzchen und Rauchschnalbe, infolge der Abrissmaßnahme Seeperle errichtet wurde.

Als Ersatzquartier wurde eine Zisterne (Klärgrube) umgebaut und mit Boden abgedeckt.

#### **Maßnahme 2 (M2) – Begrenzung Bodenversiegelung im SOFremd2b-2**

Im sonstigen Sondergebiet (SOFremd2b-2) dürfen max. 25 % Bodenflächen teil- oder vollversiegelt werden.

#### **Maßnahme 3 (M3) – Begrenzung Bodenversiegelung im Bedarfsparkplatz**

Im Bedarfsparkplatz dürfen max. 25 % Bodenflächen teilversiegelt werden.

**Maßnahme 4 (M4) – Entsiegelung Fahrstreifen (P3)**

Innerhalb des im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Bedarfsparkplatzes P3, ist der teilversiegelte Fahrstreifen zu entsiegeln.

Umfang der Maßnahme: 2.540 m<sup>2</sup>

**Maßnahme 5 (M5) – Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland**

Im Bereich des ehemaligen Bedarfsparkplatzes P3 ist Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Umfang der Maßnahme: 4.490 m<sup>2</sup>

**Maßnahme 6 (M6) – Anlegen Hecke**

Östlich des Extensivgrünlandes ist eine 3-reihige Hecke mit gebietsheimischen Pflanzenarten der Pflanzliste (Anlage 7) in einer Dichte von 1 Gehölz / 2,5 m<sup>2</sup> anzupflanzen.

Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über 3 Jahre hinweg erforderlich. Pflanzarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind entsprechend der Fachnormen durchzuführen.

Umfang der Maßnahme: 618 m<sup>2</sup>

**Maßnahme 7 (M7) – Errichtung Zauneidechsenhabitate**

Am Rand des geplanten Extensivgrünlandes sind 9 Lebensräume gemäß nachfolgenden Abbildungen im Abstand von ca. 10 – 15 m untereinander in Form von Sandschüttungen mit Steinen (ca. 3,5 m<sup>3</sup> Sand, Körnung 0-4 mm und ca. 2.5 m<sup>3</sup> Steine der Größenklasse 10-30 cm) herzustellen.

**7.3 Pflegemaßnahmen für M5 und M7**

Das Pflegekonzept für M5 und M7 beinhaltet:

- Keine Bodenbearbeitung
- Vollständiger Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Mahd: je nach Witterung ist die erste Mahd zwischen Anfang Mai bis Mitte Juni und die zweite Mahd mindestens 10 Wochen später (August oder September) durchzuführen.

Bei der ersten Mahd sind die wüchsigen Bereiche zu mähen. Im Bereich der Stein-/Holzhaufen ist nicht zu mähen. Bei der zweiten Mahd ist die Grasflur im Bereich der Stein-/Holzhaufen unter Einhaltung von Deckungsstrukturen mit zu mähen. Die Sandflächen sind freizuhalten. Aufkommende Gehölze, ausgenommen Brombeere oder Rosensträucher, sind zu entfernen.

Durchführung der Mahd:

- Am Mittag oder frühen Nachmittag
- Verwendung schneidende Werkzeuge (z.B. Balkenmäher)
- Schnitthöhe mindestens 10 cm
- Fahrgeschwindigkeit 8 km/h
- Schnittgut abtrocknen und entsorgen (nicht auf Habitate aufbringen)

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster soll eine Anpassung an die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ erfolgen (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Änderungsfläche befindet sich in einem intensiv genutzten Erholungsgebiet abgehängt von der Siedlung der Stadt Falkenberg/Elster, im Einwirkungsbereich einer Tierhaltungsanlage.

Das Erholungsgebiet Kiebitz liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kiebitzer Baggerteich“ und teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Elbe.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderung vom 21.12.2001) ist die Änderungsfläche im Wesentlichen als Sondergebiet Erholung, öffentliche Grünfläche und Bedarfsparkplatz dargestellt.

Der Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplans beträgt ca. 6,5 ha. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 4,12 ha. Die Differenzflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet Erholung und als Parkplatz dargestellt und entsprechen somit den Ausweisungen des verbindlichen Bebauungsplanes.

Zwischen dem bestehenden Erholungsgebiet und der Planänderung ergeben sich nur sehr geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft. Diese geringen Auswirkungen können innerhalb des Geltungsbereiches an anderer Stelle ausgeglichen werden.

In Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind, unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen im verbindlichen Bebauungsplan, keine Beeinträchtigungen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die FNP-Änderung zu erwarten.

Den Erfordernissen des Immissions-, Arten- und Hochwasserschutzes wird im verbindlichen Bebauungsplan Rechnung getragen.

Eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Kiebitzer Baggerteich“ wurde durch die zuständige Behörde für den verbindlichen Bebauungsplan bestätigt.

## 9 Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)
- Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Elbe-Elster (1999)
- Fachbeitrag zum Biotopverbund (2010)
- Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Falkenberg/Elster (21.12.2001)
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ (Fassung Dezember 2025)

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
 Bad Liebenwerda, April 2026